

Teil 2
Investitionszulagengesetz 2010
Kommentierung und Handbuch

von
G. Brüggem und C. Geiert

§ 8 Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu § 8 Gesonderte Feststellung:

Aus § 8 folgt, dass für die **gesonderte Feststellung** der Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb das Betriebsfinanzamt zuständig ist. Damit hat dieses zum einen die Bemessungsgrundlage und zum anderen den vom Hundertsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter gesondert festzustellen, wenn diese zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören. Das **Betriebsfinanzamt** ist in dem Fall das sach- und ortsnähere Finanzamt, so dass damit Informationsverluste zwischen den Finanzämtern weitgehend vermieden werden. Zudem stellt dies eine erhebliche Verfahrensvereinfachung dar und wird v.a. damit gerechtfertigt, dass das Betriebsfinanzamt mehr Kenntnisse in Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse des Gewerbebetriebs hat bzw. sich verschaffen kann, die für die Entscheidung bezüglich der Investitionszulage erforderlich sind. Im Gegensatz dazu ist das **Wohnsitzfinanzamt** für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage zuständig. Bei diesem ist auch nach § 3 Abs. 1 der Antrag auf Investitionszulage zu stellen. § 4 Satz 2 bestimmt zudem, dass die erforderlichen Angaben für die gesonderte Feststellung in diesen Antrag mit aufzunehmen sind¹. Damit wird die Antragstellung für den Antragsteller dennoch einfach gehalten, da er alle Angaben allein bei dem Wohnsitzfinanzamt macht. Das darüber hinausgehende Feststellungsverfahren wird dann von Amts wegen eingeleitet, da der Antrag nach § 3 Abs. 2 gleichzeitig alle Erklärungen zur gesonderten Feststellung enthält². Zur gesonderten Feststellung vgl. auch die Kommentierung zu § 7.

¹ vgl. dazu auch BT-Drs. 14/4626, S. 5; Stuhmann, DStR 2001, 109, 110; Wechselmann, BuW 2001, 143, 145; Rosarius, Inf. 2001, 101, 104.

² BT-Drs. 14/4626.